



Sammeldrucksache über Vorlagen gemäß § 63 Abs. 1a der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Die in nachstehender Liste aufgeführten Gegenstände der Tagesordnung werden in einer Gesamtabstimmung ohne Aussprache beschlossen, sofern keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht. Bei Widerspruch ist über die betreffende Vorlage gesondert abzustimmen.

Hinweis: Abstimmungsgrundlage für die Empfehlungen ist die jeweilige Ursprungsdrucksache. Hat der federführende Ausschuss Änderungen beschlossen, ist Abstimmungsgrundlage die Beschlussempfehlung.

Der Landtag wolle beschließen:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Votum der Fraktionen	
	Berichte der Ausschüsse		
29	Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen ⇒ Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/268 ⇒ Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/345 ⇒ Bericht und Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses Drucksache 19/359 ⇒ Empfehlung: 1. Annahme des Antrages Drucksache 19/345 2. Antrag Drucksache 19/268 für erledigt erklärt	CDU SPD B 90/Grüne FDP AfD SSW	Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung
31	Ausbau der Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg im Bereich der Forschung ⇒ Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg Drucksache 19/375 ⇒ Empfehlung: Übernahme und Zustimmung der in Drucksache 19/375 enthaltenen Entschließung	CDU SPD B 90/Grüne FDP AfD SSW	Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung

33	<p>Stellungnahme im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht betr. Wahlprüfungsbeschwerde zur Landtagswahl am 7. Mai 2017; Az. LVerfG 7/17</p> <p>⇒ Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses Drucksache 19/378</p> <p>⇒ Empfehlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag gibt in dem oben bezeichneten Verfahren eine Stellungnahme ab. 2. In der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, dass die Klage zurückzuweisen ist. 3. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages beauftragt eine Verfahrensbevollmächtigte oder einen Verfahrensbevollmächtigten. 	<p>CDU SPD B 90/Grüne FDP AfD SSW</p>	<p>Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung</p>
	Berichte der Landesregierung		
34	<p>Bericht des Stiftungsrates für 2016 nach § 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schloss Eutin“</p> <p>⇒ Bericht der Landesregierung Drucksache 19/333</p> <p>⇒ Empfehlung: Überweisung an den Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung</p>	<p>CDU SPD B 90/Grüne FDP AfD SSW</p>	<p>Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung</p>
35	<p>Bericht des Stiftungsrates für 2016 nach § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“</p> <p>⇒ Bericht der Landesregierung Drucksache 19/334</p> <p>⇒ Empfehlung: Überweisung an den Bildungsausschuss zur abschließenden Beratung</p>	<p>CDU SPD B 90/Grüne FDP AfD SSW</p>	<p>Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung Zustimmung</p>